



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.102A/19-I.2/1994

An das  
Präsidium des Nationalrats

Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. ....	35 GE/10 94
Datum: 31. MAI 1994	
Verteilt 3. Juni 1994	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor  
Immissionen durch Luftschadstoffe

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

26. Mai 1994

Für den Bundesminister:  
Bydlinski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.102A/19-I.2/1994

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Sektion I

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor  
Immissionen durch Luftschadstoffe

zu Zl. 19 4444/8-I/8/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 14. April 1994 zu folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen:

Zu Art. I § 28 Abs. 1 Z 1:

Beim Vergleich der Tatbestände des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b ergibt sich ein Wertungswiderspruch: So bliebe die Nichtbefolgung von Auflagen gemäß § 20 Abs. 3 straflos, während die Nichtbefolgung von Auflagen gemäß § 20 Abs. 4 den Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b erfüllen würde. Weiters besteht eine Strafbarkeitslücke für den Fall, daß der Inhaber einer Anlage entgegen der Erklärung nach § 20 Abs. 1 Z 2 mit Ablauf der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Anlage oder die ganze Anlage nicht aufläßt.

Zu Art. I § 28 Abs. 1 Z 3:

1. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte der Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z 3 lit. b überdacht werden. Der VfGH leitet nämlich aus Art. 90 Abs. 2 B-VG das Verbot ab, den Beschuldigten zum Beweisobjekt im Strafverfahren zu machen und zu einer aktiven Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung, insbesondere zu selbstbelastenden Aussagen, zu zwingen. Dieses Gebot gilt bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens (VfSlg. 10.291, 10.394, 10.505, 10.716, 11.829, 11.923). Indem sich der Inhaber einer Anlage gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 lit. c einer Verwaltungsübertretung schuldig macht, wenn er Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt, ist er jedoch zu einer aktiven Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung, insbesondere zur Gewinnung von Belastungsbeweisen, gezwungen. Zur Überprüfung der Richtigkeit einer Erklärung nach § 20 Abs. 1 Z 1 erscheint es ausreichend, lediglich die Nichtmitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung zu sanktionieren. Sollte diesen Einwänden nicht gefolgt werden, stellt das Bundesministerium für Justiz zur Erwägung, anstelle des objektiven Tatbestandsmerkmals der Tatsachenwidrigkeit bloß die wissentliche Abgabe einer falschen Erklärung nach § 20 Abs. 1 Z 1 mit Strafe zu bedrohen.

2. Zum Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z 3 lit. h ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz anzumerken, daß § 25 zwar das Recht zum Betreten von Liegenschaften und Anlagen ausdrücklich regelt, nicht jedoch die entsprechende Duldungspflicht wie sie etwa in dem vergleichbaren § 38 LMG normiert ist. Nach einer reinen Wortlautinterpretation erscheint es daher fraglich, ob die Hinderung des Zutritts zu Liegenschaften und Anlagen diesen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt.

Zu Art. II Z 3 (§ 77 Abs. 3 und 4 GewO):

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz müßte nach Aufhebung der Abs. 3 und 4 des § 77 geprüft werden, ob § 79b noch eine normative Bedeutung zukommt, zumal eine Wahrnehmung der Interessen nach § 77 Abs. 4 nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Art. II Z 6 (§ 359a Z 5):

Richtig hätte es zu lauten:

"6. Dem § 359a Z 2 ....".

Zu Art. II Z 8 (§ 366 Abs. 1) und Z 9 (§ 366a):

1. Der vorgeschlagene § 366 Abs. 1 Z 3a bis 3d normiert nahezu inhaltsgleich die bereits im Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes - Luft vertypen Straftatbestände, ohne jedoch eine dem § 28 Abs. 1 vergleichbare Subsidiaritätsklausel zu enthalten. Dies würde im Fall der Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes zu dem eigentlichen Ergebnis führen, daß zwar ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft einer verwaltungsbehördlichen Bestrafung entzogen sind, nicht hingegen solche gegen die GewO 1994. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte darüber hinaus grundsätzlich vermieden werden, daß einem Täter ein strafbares Verhalten doppelt zur Last gelegt wird. Es wird daher zur Erwägung gestellt, entweder im Immissionsschutzgesetz - Luft oder in der GewO 1994 die Subsidiaritätsklausel auch auf die Verwirklichung eines anderen mit gleicher oder strengerer Strafe bedrohten bundesgesetzlich geregelten Verwaltungsstraftatbestandes zu erweitern.

2. Da die geltende GewO 1994, BGBl.Nr. 194, bereits einen § 366a enthält, wäre ausdrücklich anzuordnen, daß dieser nunmehr die Bezeichnung "§ 366b" erhält.

3. Die zu § 28 des Entwurfs eines Immissionsschutzgesetzes-Luft angeführten Bedenken treffen im gleichen Maß auch auf die vorgeschlagenen Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 366 Abs. 1 Z 3a bis 3d und 366a zu.

4. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten (Art. I § 28 Abs. 1 Z 1 sieht solche daher auch nicht

vor), sollte von der Bestimmung einer solchen Untergrenze generell Abstand genommen werden.

Zu Art. II Z 10 (§ 367 Z 26):

Richtig hätte es zu lauten: In § 367 Z 25 ....".

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 7):

Im § 4 Abs. 7 Z 2 lit. b wäre das Zitat § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 auf das Zitat "§ 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994" richtigzustellen. Weiters könnten im Zuge der geplanten Novellierung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen sämtliche Verweisungen auf die Gewerbeordnung 1994 richtiggestellt werden.

Zu Art. III Z 5 und 6 (§ 15):

Auch hier ist auf die zu Art. I und II vorgebrachten Bedenken zu verweisen.

Zu Art. V Z 2 (§ 215):

1. Die vorgeschlagene Novellierung des Berggesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, die nicht mehr zeitgemäße Formulierung der Strafbestimmung des § 215 Abs. 1 und 2 und 7 der Terminologie des VStG anzupassen (vgl. insbesondere: "..... macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind .... mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.");).

2. Auf die zu Art. I und II vorgebrachten Bedenken ist zu verweisen.

Zu Art. VI Z 4 (§ 39 Abs. 1 lit. a AWG):

Richtig hätte es zu lauten:

"4. § 39 Abs. 1 lit. a werden folgende Z 5 und 6 angefügt:"

(Vgl. Art. I Z 24 der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994, BGBl.Nr. 155).

Zu Art. VI Z 5 (§ 39 Abs. 1 lit. d AWG):

Auf die zu Art. I und II vorgetragenen Bedenken wird verwiesen.

Zu Art. VII Z 6, Art. VIII Z 6, Art. XI Z 2, Art. XII Z 6 und 7 und Art. XIII Z 7:

Auf die zu Art. I und II vorgebrachten Bedenken wird verwiesen.

26. Mai 1994  
Für den Bundesminister:  
Bydlinski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung